

RS Lvwg 2015/12/16 LVwG-17/157/11-2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §32 Abs1;

VwRallg;

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Rechtssatz

Grundvoraussetzung der Bewilligung einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs 1 VwGVG ist, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zurückzuweisen. Grundvoraussetzung der Bewilligung einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG ist, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Wiederaufnahme des Verfahrens, Revision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSa:2015:LVwG.17.157.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at